



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg
Hauptausschuss
Herrn Vorsitzenden MdL Klaus Ness

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2014-01-13
Aktenzeichen: 301-00
Auskunft erteilt: Bianka Petereit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Übersendung der Änderungsanträge und nutzen gern die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir begrüßen, dass sich die Fraktionen intensiv mit den Ergebnissen der Anhörungen auseinandergesetzt haben und nunmehr mit Änderungsanträgen einen wichtigen Beitrag zum Fortgang der parlamentarischen Befassung geleistet haben.

Aus Zeitgründen betrachten wir mit den nachfolgenden Ausführungen lediglich den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen. Der Änderungsantrag ist erkennbar von dem Bemühen getragen, einen Ausgleich in einer kontrovers geführten Debatte herbeizuführen. Dies mag grundsätzlich ein legitimes Ansinnen sein. Doch führt der gut gemeinte Wille zum Kompromiss hier weder zu einem guten Gesetz, noch zu einer verfassungsrechtlich hinreichenden Anerkennung der Rechte der Städte und Gemeinden.

Denn auch nach Prüfung des Änderungsantrages ist festzustellen, dass es weiterhin an einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf fehlt. Die Städte, Gemeinden und Ämter bekräftigen daher ihre Stellungnahmen vom 6. November 2012 und 20. August 2013, wonach Änderungen des Sorben/Wenden-Gesetzes nicht erforderlich sind.

Dies haben die Ausführungen der Vertreter mehrerer Städte, Gemeinden und Ämter in den Anhörungen verdeutlicht. Die sorbisch/wendische Kultur ist wichtiger Bestandteil der Identität des Landes Brandenburg. Die Verfassungsgeber haben vor 20 Jahren einen Schutzauftrag in Art. 25 Landesverfassung formuliert, der den Maßstäben moderner Minderheitenpolitik entspricht und zu einer hohen Lebensqualität der Sorben/Wenden im Land Brandenburg beiträgt. Die Städte, Gemeinden und Ämter sichern im Zusammenwirken mit Bund, Land und zivilgesellschaftlichen Kräften gute Rahmenbedingungen, damit die sorbisch/wendische Kultur und Sprache vital bleibt und sich Menschen mit eben dieser identifizieren können.

Defizite in der Umsetzung des bisherigen Rechtsrahmens bestehen nicht. Wir halten fest, dass die Landesregierung über Legislaturperioden hinweg bekräftigt hat, dass das Sorben/Wenden-Gesetz eine gute Rechtsgrundlage sei und dessen Umsetzung auf kommunaler Ebene erfolgreich sei.

Eine andere Betrachtung lässt der Gesetzentwurf auch nicht durch seinen wiederholten Verweis auf zwischenzeitlich in Kraft getretene internationale Verpflichtungen zu. Weder diese Rechtsnormen, noch entsprechende Staatenberichte belegen ein diesbezügliches Rechtssetzungs- und/oder Umsetzungsdefizit im Land Brandenburg. Die vom Parlamentarischen Beratungsdienst des Landtages Brandenburg vorgelegte Synopse hielt im Ergebnis ebenfalls zahlreiche Änderungen nicht für geboten.

Wir unterstreichen nochmals, dass der gegenwärtige Rechtsrahmen eine Ausgewogenheit aller Verfassungsgüter gewährleistet, insbesondere bezogen auf Art. 25 und 97 Landesverfassung. Demgegenüber spiegelt der Gesetzentwurf auch in Gestalt des Änderungsantrages vorrangig die Einschätzung und die Forderungen der Interessenvertreter des sorbischen Volkes wieder. Im Ergebnis bedeutet der Entwurf eine erhebliche Beeinträchtigung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung.

Wir halten die vorgeschlagenen Regelungen angesichts des restriktiven Ansatzes daher weiterhin für ungeeignet, nicht erforderlich und unangemessen, sorbisch/wendische Belange zu fördern. Identität lässt sich nicht verordnen.

Nachfolgend gehen wir auf Regelungen im Einzelnen ein, wobei wir uns angesichts der knapp bemessenen Stellungnahmefrist auf die besonders kommunalrelevanten Änderungen beschränken:

1.) Artikel 1 – Sorben(Wenden)-Gesetz

§§ 3, 13c SWG-E: Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden / Übergangsbestimmungen

Als angestammtes Siedlungsgebiet sollen die kreisfreie Stadt Cottbus sowie diejenigen Gemeinden *und Gemeindeteile* in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße gelten, in denen eine *kontinuierliche* sprachliche oder kulturelle *Tradition bis zur Gegenwart* nachweisbar ist. Im Einzelnen soll das angestammte Siedlungsgebiet *zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes* die Gemeinden *und Gemeindeteile* umfassen, die in der Anlage zu dem Gesetz *festgelegt* sind. In der Anlage werden jene Gemeinden und Gemeindeteile aufgeführt, die bereits nach geltender Rechtslage zum angestammten Siedlungsgebiet zählen. Eine unmittelbare Erweiterung des Siedlungsgebietes würde folglich nicht vorgenommen.

Allerdings sieht der Änderungsantrag in § 13c SWG-E eine Übergangsbestimmung vor, die ein Verfahren zu etwaigen Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes regelt. Danach könne das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium auf Antrag einer Gemeinde **oder** des Rates der Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die Frist für entsprechende Anträge soll nach 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes enden. Die Entscheidung soll nach Anhörung des jeweiligen Landkreises, der anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden sowie des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden, jedoch nicht der betroffenen Gemeinde(!), erfolgen. Hinsichtlich dieser Übergangsbestimmung ist eine Verordnungsermächtigung zugunsten des für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Mitglieds der Landesregierung vorgesehen.

Wir begrüßen zunächst die inhaltlichen Klarstellungen hinsichtlich der Definition des Siedlungsgebietes. Wir stellen aber fest, dass der bestehende Grundkonflikt bezüglich der Ausdehnung des sorbisch-wendischen Siedlungsgebietes durch den Änderungsantrag nicht aufgelöst wird. Damit entzieht

sich der Gesetzgeber einer aus Sicht aller Beteiligten *wesentlichen* Entscheidung und verlagert diese auf die exekutive Ebene. Damit wird nach unserer Einschätzung die Debatte nicht befriedet, sondern nochmals verzögert. Wir bedauern daher, dass unser Votum für eine unabhängige, gutachterliche Bewertung zur Definition des angestammten Siedlungsgebietes im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens nicht aufgegriffen wurde. Damit wird die Chance vertan, der Gesetzesnovelle eine objektive kulturhistorische Bewertung „aus einem Guss“ zugrunde zu legen und die Definition des angestammten Siedlungsgebietes abschließend und nachvollziehbar zu regeln.

Das Antragsverfahren nach § 13c SWG-E halten wir auch deshalb für fragwürdig, weil es eine erhebliche Abkehr von der gegenwärtig geltenden und nicht zu beanstandenden Rechtssystematik bedeuten würde. Denn die Aufgabe, eine Entscheidung über die Feststellung der Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet zu treffen, würde der Gemeinde vollständig entzogen. Formal-juristisch träte eine sog. „Hochzonung“ von Aufgaben ein, die in den Kernbereich des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung eingreift. Insoweit verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen.

Zudem sieht der Änderungsantrag vor, dass *im Einzelfall* das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium auf Antrag nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag *zeitlich befristet Ausnahmen* von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren kann. Auch diese Regelung wird dazu führen, dass die im parlamentarischen Verfahren geführten Debatten auf die exekutive Ebene verlagert werden. Um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden, empfehlen wir eine nähere Darlegung der Gründe, die Ausnahmen rechtfertigen sollen.

Klärungsbedürftig ist ferner das Verhältnis der Ausnahmeregelung zur Kostenerstattung (§ 13a SWG-E). So sehen sich die Kommunen im Rahmen von kommunalen Verfassungsbeschwerden regelmäßig mit Darlegungen der Landesregierung konfrontiert, welche Kostensenkungspotentiale auf Ebene der Kommunen bestünden. Der Gesetzgeber sollte daher ausdrücklich ausschließen, dass Gemeinden im Rahmen des Kostenausgleichs entgegengehalten wird, diese hätte zur Senkung von Aufwendungen von der Ausnahmeregelung nach § 3 SWG-E Gebrauch machen können.

§ 8 SWG-E: Sprache

Der Änderungsantrag sieht eine weitreichende Streichung von Regelungen des Gesetzentwurfes vor, das ist grundsätzlich ein positiver Antritt. Gleichwohl sind nach wie vor nicht unerhebliche Änderungen gegenüber der geltenden Fassung vorgesehen. Laut Änderungsantrag soll ein Einwohner im angestammten Siedlungsgebiet *das Recht haben*, sich bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände *der niedersorbischen Sprache zu bedienen*. Macht er von diesem Recht Gebrauch, soll dies dieselben Wirkungen haben, als würde er sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen sollen in niedersorbischer Sprache beantwortet werden können. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile sollen dem Einwohner hieraus nicht entstehen dürfen. Diese Regelungen sah bereits der Gesetzentwurf vor. Aus dem Gesetzentwurf soll indes gestrichen werden, dass dieses Recht auch *vor Gerichten des Landes* gilt und es auch gilt, falls die für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Gerichte, Behörden und öffentliche Verwaltungen *ihren Sitz außerhalb dieses Gebietes* haben.

Wir halten an unserer Auffassung fest, wonach die sorbisch/wendische Sprache einer der wichtigsten Bestandteile der sorbisch/wendischen Kultur ist und daher zu Recht im Mittelpunkt des verfassungsrechtlichen Förderauftrages in Art. 25 Landesverfassung steht. Aus diesen Gründen engagieren sich viele Kommunen für den Erhalt und die Förderung der sorbisch/wendischen Sprache, beispielsweise

durch entsprechende Bildungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen – auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes.

Dies zugrunde gelegt, waren für die Städte, Gemeinden und Ämter zwei Aspekte wesentlich. Einerseits ist sicherzustellen, dass sich durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache für das kommunale Verwaltungshandeln keine unüberschaubaren rechtlichen Risiken und Angreifbarkeiten ergeben, die der effektiven Durchsetzung materiellen Verwaltungsrechts zum Nachteil aller Beteiligten entgegenstehen. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Änderungsantrag bedauerlicherweise *nicht* auseinander. Hier wird u. E. ein Anspruch normiert, der in seinen juristischen, finanziellen und politischen Folgen nicht bedacht zu sein scheint, noch dazu ohne Not und Erforderlichkeit.

Darüber hinaus war für die Gemeinden eine Kostenausgleichsregelung von Bedeutung, die den Anforderungen des Art. 97 Abs. 3 LV gerecht wird. Insoweit begrüßen wir, dass die in ihrer Systematik gegenüber dem Gesetzentwurf grundlegend geänderte Kostenausgleichsregelung (§ 13a SWG-E) zumindest die Regelungen des § 8 SWG-E als ausgleichspflichtig anerkennt.

§ 10 SWG-E: Bildung

Der Änderungsantrag sieht Streichungen im Gesetzentwurf vor. So soll die Regelung gestrichen werden, wonach bei ausreichendem Bedarf Kindern und Jugendlichen, die oder deren Eltern es wünschen, auch *außerhalb* des angestammten Siedlungsgebietes die Möglichkeit zu geben sei, die niedersorbische Sprache in Kindertagesstätten und Schulen zu erlernen. Die geltende Fassung soll unverändert bleiben, wonach in Kindertagesstätten und Schulen *im angestammten Siedlungsgebiet* sorbisch/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen sind. Insoweit sah der Gesetzentwurf eine Ausdehnung der Regelung auf *alle* Kindertagesstätten und Schulen im Land Brandenburg vor. Ebenso auf das angestammte Siedlungsgebiet beschränkt werden soll die Regelung des Gesetzentwurfes, wonach das Land darauf hinwirkt, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden.

Der Änderungsantrag hält an der Regelung des Gesetzentwurfes fest, wonach künftig die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet verpflichtet sind, Eltern sowie Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen. Er hält auch an der Regelung des Gesetzentwurfes fest, wonach durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene die Bewahrung und Pflege der sorbisch/wendischen Sprache und Kultur gefördert *wird*. In der geltenden Fassung ist dies als *Soll*-Vorschrift gefasst.

Wir stellen fest, dass der Gesetzentwurf auch in Gestalt des Änderungsantrages Regelungen beinhaltet, die für die Kommunen neue Standards gegenüber der geltenden Rechtslage schaffen. Dies betrifft deren Funktion als Dienstherr sowie als Träger von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Es ist folglich geboten, die Regelungen in § 10 Abs. 1, 4, 5, 7 und 8 SWG-E als konnexitätsrelevante Tatbestände in die Kostenausgleichsregelung des § 13a SWG-E aufzunehmen.

§ 11 SWG-E: Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet

Nach geltender Rechtslage sind öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen. Laut Änderungsantrag soll die Regelung um *Ortstafeln* erweitert werden. Im Übrigen soll die geltende Regelung unverändert bleiben. Damit wird die Regelung im Gesetzentwurf gestrichen, wonach auch *innerörtliche, überörtliche und touristische Wegweiser*,

Behörden und öffentliche Verwaltungen im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf in deutscher und niedersorbischer Sprache *gleichberechtigt* zu kennzeichnen sind. Ebenfalls gestrichen werden soll die Regelung des Gesetzentwurfes, wonach *außerhalb* des angestammten Siedlungsgebietes Ziele, die im angestammten Siedlungsgebiet liegen, in deutscher und niedersorbischer Sprache zu benennen sind. Ebenso entfallen soll die Regelung des Entwurfes, wonach innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes auch *außerhalb* von ihm liegende Ziele zweisprachig benannt werden können. Auch insoweit begrüßen wir, dass die in ihrer Systematik gegenüber dem Gesetzentwurf grundlegend geänderte Kostenausgleichsregelung (§ 13a SWG-E) zutreffend die Regelung des § 11 SWG-E als ausgleichspflichtig anerkennt.

§§ 13a und 13b SWG-E: Kostenerstattung / Durchführung des Gesetzes

Der Änderungsantrag sieht eine Regelung vor, wonach das Land den Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet für den mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich gewährt. Erstattet werden soll der Verwaltungsaufwand durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache (§ 8) sowie der Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11). Der Ausgleich bemesse sich nach dem zusätzlichen Aufwand. Gestrichen werden soll die im Gesetzentwurf enthaltene Kostenausgleichsregelung in § 3 Abs. 6 SWG-E. Diese sah vor, dass betroffene Gemeinden zum Ausgleich des Verwaltungsaufwandes eine einmalige finanzielle Unterstützung durch das Land in Höhe von 0,50 € bzw. 1,00 € je Einwohner erhalten.

Der Änderungsantrag sieht ferner eine Verordnungsermächtigung zugunsten des für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Mitgliedes der Landesregierung vor, und zwar bezüglich der *Prüfung und Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages* nach § 13a. Hierbei soll in den Fällen, in denen die Aufzeichnung abgelaufener Haushaltsjahre eine Prognose für das Folgejahr zulassen, eine an Personalkosten und einer Sachkostenpauschale orientierte Jahrespauschale gebildet und auf Antrag zur Abgeltung der Mehrkosten eines Jahres bewilligt werden können. Weiter sieht der Änderungsantrag eine Evaluation der Kostenerstattungen im Anschluss an die beiden ersten vollständigen Haushaltsjahre der Anwendung des Gesetzes vor.

Wir begrüßen die grundlegende Überarbeitung der Kostenausgleichsregelung. Insoweit sind zahlreiche Hinweise bereits aufgegriffen worden. Gleichwohl bedarf die nunmehr vorgesehene Regelung in § 13a SWG-E einer Vervollständigung. Die Regelung ist noch beschränkt auf einen Kostenausgleich für die infolge §§ 8 und 11 SWG-E entstehenden kommunalen Mehraufwendungen, und damit evident verfassungswidrig.

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat zuletzt in seinem Urteil vom 30. April 2013 (VfGBbg 49/11) festgehalten, dass ein entsprechender finanzieller Ausgleich im Sinne von Art. 97 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung eine *vollständige* und finanzkraftunabhängige Erstattung der mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbundenen notwendigen Kosten bedeute. Es müsse eine fundierte Prognose über die durch die Aufgabenübertragung bei den Kommunen verursachten notwendigen Kosten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erfolgen. Die Regelung ist daher um alle konnexitätsrelevanten Tatbestände des Artikelgesetzes zu ergänzen, vor allem um §§ 10 Abs. 1, 4, 5, 7 und 8 SWG-E, § 9 Abs. 4 BbgKVerf-E, § 4 Abs. 5 Satz 3 BbgSchulG-E, § 5 Abs. 1 BbgSchulG-E und § 3 KitaG-E.

Die in einigen Regelungen formulierte Förderpflicht des Landes gegenüber den Kommunen vermag eine Kostenausgleichsregelung nach Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung nicht zu ersetzen.

2.) Artikel 5 – Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Der Änderungsantrag hält an der Regelung des Gesetzentwurfes fest, wonach Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache tragen (§ 9 Abs. 4 BbgKVerf-E). Wir bekräftigen unseren Hinweis, dass damit in ein Kernelement der kommunalen Selbstverwaltung eingegriffen würde. Denn es würde der Name der Gemeinde gesetzlich festgeschrieben. Die niedersorbische Übersetzung gehörte zum Namen der Gemeinde. Dieser müsste im amtlichen Schriftverkehr auch immer gebraucht werden. Die bisher unterschiedliche Handhabung der Gemeinden im Siedlungsgebiet - als Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts - wäre gesetzwidrig. Damit ginge der Gesetzentwurf über den Inhalt von Art. 25 Landesverfassung hinaus. Es wird in Art. 25 Abs. 4 Landesverfassung nur von Einbeziehung der sorbischen Sprache in die öffentliche Beschriftung gesprochen. Die Einbeziehung der niedersorbischen Gemeinamenübersetzung als Bestandteil des Gemeinamen ist demgegenüber ein Mehr. Wir plädieren daher für eine Streichung der Regelung.

3.) Artikel 6 – Brandenburgisches Schulgesetz

§ 4 BbgSchulG-E: Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

Der Änderungsantrag hält an der Regelung des Gesetzentwurfes fest, wonach in den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sorbisch/wendische Geschichte und Kultur in der Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit zu vermitteln sind. Der Änderungsantrag nimmt auch hier eine Beschränkung auf das angestammte Siedlungsgebiet vor. Denn gestrichen werden soll die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung, wonach die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbisch/wendischen Identität, Kultur und Geschichte besondere Aufgaben *der Schule* sind. Ferner sind weitere Streichungen vorgesehen. Einige Regelungen sollen in § 5 BbgSchulG-E verortet werden.

§ 5 BbgSchulG-E: Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

Der Änderungsantrag sieht hier insbesondere eine Streichung der Regelung des Gesetzentwurfes vor, wonach das Land durch geeignete Maßnahmen die Träger von Schulen bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für den niedersorbischen Sprachunterricht sowie den bilingualen und niedersorbischsprachigen Sachfachunterricht unterstützt. Gestrichen werden soll auch die Regelung im Gesetzentwurf, wonach die durch erhöhten Aufwand einer überwiegend niedersorbischsprachigen Schule gegenüber deutschsprachigen Schulen entstehende Kosten durch das Land auszugleichen sind. Stattdessen soll eine unbestimmte Regelung aufgenommen werden, wonach Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft *durch das Land gefördert und unterstützt* werden, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung der niedersorbischen Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als eine von mehreren Sprachen anbieten. Aufrechterhalten soll die im Gesetzentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung zugunsten des Bildungsministeriums, insbesondere zu *den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können*.

Die Regelungen sind in die Kostenausgleichsregelung nach § 13a SWG-E einzubeziehen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen, insbesondere darauf, dass die vage formulierte Förderungspflicht des Landes gegenüber den Trägern von Schulen eine Kostenausgleichsregelung nach Art. 97 Abs. 3 LV nicht ersetzt.

Zudem plädieren wir für eine stärkere Finanzierungssicherheit des Witaj-Projektes. Wir sehen in dem Engagement des Landes für dieses Projekt sowie in den Zuweisungen für die Stiftung für das sorbische Volk einen unerlässlichen Beitrag zur Förderung der sorbisch/wendischen Kultur.

4.) Artikel 8 – Kindertagesstättengesetz

§ 3 KitaG-E: Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

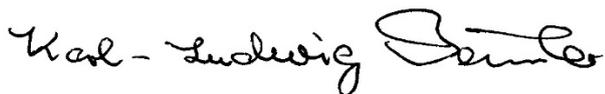
Der Änderungsantrag sieht nur eine geringfügige Änderung des Gesetzentwurfes vor. Er hält an der Regelung fest, wonach Kindertagesstätten die Aufgabe haben, im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden die Vermittlung und Pflege sorbisch/wendischer Sprache und Kultur zu gewährleisten. Nach geltendem Recht ist dies *für die sorbisch/wendischen Kinder* zu gewährleisten. Dies bedeutet eine Aufgabenerweiterung für die Träger der Kindertageseinrichtungen. Der Änderungsantrag hält an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung fest, wonach Kindertagesstätten durch das Land besonders gefördert und unterstützt werden, die der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbisch/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten. Gleiches gilt für die Regelung, wonach das Land die Träger von Kindertagesstätten durch geeignete Maßnahmen bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit unterstützt.

Auch diese Regelungen sind zwingend in die Kostenausgleichsregelung nach § 13a SWG-E einzu beziehen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen, insbesondere darauf, dass die vage formulierte Förderungspflicht des Landes gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine Kostenausgleichsregelung nach Art. 97 Abs. 3 LV nicht ersetzt. Zudem plädieren wir für auch insoweit für eine stärkere Finanzierungssicherheit des Witaj-Projektes sowie der Zuweisungen des Landes für die Stiftung für das sorbische Volk.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 6. November 2012 und 20. August 2013.

Für weitere Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Ludwig Böttcher